

Lüchow, den 04.01.2024

Stellungnahme des Jobcenters Lüchow-Dannenberg zur Anfrage der SPD-Fraktion im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 21.12.2023:

Zu 1)

Dies bedeutet, dass das Jobcenter auch weiterhin Leistungen erbringen muss. Da alle Ukrainer*innen dann ab Februar neue Anträge für die Leitungen stellen müssen, möchte ich wissen, ob das Jobcenter personell für diese Flut an Anträgen ausreichend aufgestellt ist.

- Nicht alle ukrainischen Leistungsberechtigten müssen pauschal ab Februar 2024 neue Anträge auf Leistungen stellen. Leistungen müssen nur dann neu beantragt werden (über einen Weiterbewilligungsantrag), wenn der Bewilligungszeitraum ausläuft. Das Ende der Bewilligung ist im Bewilligungsbescheid vermerkt. Es ist anzuraten, dass eine Weiterbewilligung mindestens einen Monat vor dem Ende des laufenden Bewilligungszeitraums beantragt wird. Dafür werden in der Regel auch automatisierte Beendigungsschreiben durch das Jobcenter an die betreffenden Bürgerinnen und Bürger versendet.
- Das Jobcenter Lüchow-Dannenberg ist personell aktuell nicht vollständig in der Leistungsgewährung SGB II ausgestattet. Speziell der Träger Landkreis Lüchow-Dannenberg besetzt aktuell nicht alle Stellen. Es ist daher bei der Bearbeitung von Anträgen mit Verzögerungen zu rechnen. Dies gilt für alle Bürgerinnen und Bürger für die das Jobcenter zuständig ist. Daher empfiehlt sich eine rechtzeitige Antragstellung.

Zu 2)

Die Flüchtlinge aus der Ukraine fragen sich nun, ob Ihre Leistungsabteilung die Weiterbewilligungen zeitnah hinbekommt. Zumal ja alle wieder ihre Kontoauszüge vorlegen müssen.

- Dem Bereich der Leistungsgewährung SGB II ist es bisher trotz Personalfuktuation und auch bestehender personeller Vakanzen gelungen, die Weiterbewilligungen zeitgerecht zu bearbeiten. Durch eine übermäßige Einsatzbereitschaft der Mitarbeitenden wird dies auch weiterhin möglich sein. Laufende Bewilligungszeiträume über den März 2024 (die bisherige Befristung der Aufenthaltserlaubnis) sind möglich. In diesen Fällen werden allerdings nur bis zum Datum der bisherigen Aufenthaltserlaubnis Bürgergeldleistungen ausgezahlt. Nach der nun erfolgten Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können vom Jobcenter Lüchow-Dannenberg die Zahlungen bis zum Ende des angedachten Bewilligungszeitraums geleistet werden. Die dafür erforderliche und aufwändige Umstellung ist bereits seit dem 06.12.2023 in der Leistungsgewährung SGB II in Bearbeitung. Die Bürgerinnen und Bürger erhalten (wenn sie betroffen sind) automatisiert einen entsprechenden

Bescheid. Ein Weiterbewilligungsantrag hingegen ist nur dann erforderlich, wenn der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist.

- Kontoauszüge sind nur bei der Stellung eines Weiterbewilligungsantrages erforderlich. Dies ist gängige Verwaltungspraxis und basiert auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG-Entscheidungen vom 19.9.2008 - B 14 AS 45/07 R und vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 10/08 R.) Diese Regelung gilt für alle Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger des Jobcenters Lüchow-Dannenberg.

Zu 3)

Aktuell liegen mir mehrere Schreiben vor, in denen Fragen zu Kontoauszügen gestellt werden. So wird u.a. nach dem Zahlungseingang vom Bafög gefragt, dessen Bescheid dem Jobcenter vorliegt.

- Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht nachvollziehbar, da der Fall dem Jobcenter Lüchow-Dannenberg nicht konkret bekannt ist. Es ist zu vermuten, dass der Zufluss der BAföG Zahlung überprüft werden muss. Für die Feststellung des Leistungsanspruchs und eventueller Erstattungsansprüche ist der Zufluss von Einkünften von Bedeutung. Grundlage dafür ist der in § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) normierte Grundsatz der Einkommensberücksichtigung ab dem Zeitpunkt des Zuflusses. Eine Entscheidung auf Basis der Aktenlage könnte unter Umständen zu einer Benachteiligung der antragstellenden Person führen. Dies gilt es vom Jobcenter zu vermeiden. Weiter hat die Bearbeitung im Einklang mit dem SGB II zu erfolgen. Dem Jobcenter obliegt dabei die Verantwortung, im vorliegendem Sachverhalt Sicherheit herzustellen, damit Leistungen korrekt berechnet und ausgezahlt werden können.

Zu 4)

In einem Fall wurde nach der Einzahlung von 5 Euro gefragt, die getätigt wurden, um das Konto auszugleichen. Gibt es hier keine Bagatellgrenze, die solche unwirtschaftlichen Schreiben unnötig machen.

- Einzahlungen auf Konten können ein Einkommen darstellen. Einkommen ist nach § 11 Absatz 1 SGB II immer zu berücksichtigen. Eine Bagatellgrenze für geringes Einkommen gibt es nicht. Es ist anzuraten, dass Bürgerinnen und Bürger bei der Abgabe von Kontoauszügen bereits Erklärungen zur Einzahlung abgeben, damit diese nachvollziehbar sind.

Zu 5)

Meine Fragen dazu: Wie will das Team des Jobcenters bei der kleinteiligen und ängstlichen Arbeitsweise die Weiterbewilligungsanträge im März von rund 450 Flüchtlingen aus der Ukraine bewältigen, ohne dass es zu Leistungseinstellungen kommt und womöglich Mietzahlungen nicht geleistet werden.

- Das Jobcenter Lüchow-Dannenberg muss im März 2024 – wie auch in allen anderen Monaten – die übliche Anzahl von Weiterbewilligungsanträgen

bearbeiten. Vor dem Hintergrund der aktuellen Personalsituation ist dies jeden Monat eine Herausforderung. **Der Bereich der Leistungsgewährung SGB II des Jobcenters ist jedoch imstande, diese Herausforderungen zu bewältigen.** Es ist kein besonderes Risiko zu erkennen, dass es zu Leistungseinstellungen oder ausbleibenden Mietzahlungen kommen könnte. Bei den Mitarbeitenden in der Leistungsgewährung SGB II handelt es sich um qualifizierte Fachkräfte, die keine ängstlichen Arbeitsweisen zeigen.

Zu 6)

Gibt es Unterstützung vom Landkreis?

- Es gibt von Seiten des Landkreises keine Unterstützung für die Bearbeitung von Jobcenteraufgaben. Dies ist auch nicht erforderlich. Eine zeitnahe Besetzung der vakanten kommunalen Stellen im Jobcenter wäre wünschenswert.

Zu 7)

Ist dem Jobcenter bekannt, dass bei Nachfragen auch eine vorläufige Bewilligung möglich ist, um unnötige Härten zu vermeiden?

- Dem Jobcenter Lüchow-Dannenberg ist die Regelung **des § 41a Absatz 1 Nr. 1 und/oder Nr. 2 SGB II** (vorläufige Bewilligung von Leistungen) bekannt.



(Geschäftsführer des Jobcenters Lüchow-Dannenberg)